



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung -
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
 i. V. m. § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	20.05.2010			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02.02.2010 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gemäß § 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht können bis zum **15.07.2010** vorgebracht werden.

Die Änderung des rechtskräftigen LEP NRW vom 11.05.1995 umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

die Energieversorgung des LEP NRW (alt) wird vollständig aufgehoben und wird durch

ein neues Kapitel Energieversorgung ersetzt.

Hierdurch ergibt sich eine

- Folgeänderung in Natur und Landschaft.

Zielsetzung des LEP Änderungsentwurfs ist

1. der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen:
dazu sollen die Voraussetzungen für die Sicherung von Gebieten, die sich für eine Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, verbessert werden;
2. eine verstärkte Kraft- Wärmekopplung:
dies setzt eine räumliche Nähe der Energieerzeugungsquellen zu den Standorten der Energieverbraucher voraus. Daher soll auch landesplanerisch die Möglichkeit eröffnet und gestärkt werden, dass Kraftwerke in geeigneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gebaut werden;
3. die Sicherung des Landes bedeutsamer Kraftwerkparks:
dazu sollen Kraftwerksstandorte für bestehende oder genehmigte Kraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt gesichert werden, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen.

Die Gemeinde Marienheide könnte durch die Neufassung „Energieversorgung“ betroffen sein. Diese basiert auf einem Mix verschiedener Energieträger unterschiedlicher Herkunft, um dadurch eine hohe Versorgungssicherheit zu erreichen.

Der LEP NRW macht Vorgaben für die Festlegung folgender Standorte:

- **Kraftwerkstandorte**
- **Erneuerbare Energien**
 - Windkraftanlagen
 - Solarenergieanlagen
 - Biogasanlagen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide ist eine Standortplanung für Kraftwerke nicht vorgesehen. Ausschließlich bei den Planungen zum Ausbau und zur Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen könnte eine Betroffenheit entstehen.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Außerdem sollen die Ressourcen fossiler Energieträger geschont, die Versorgungssicherheit erhöht und die Abhängigkeit von Importenergieträgern verringert werden.

Der LEP schafft bzw. verbessert die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Die räumliche Steuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie setzt planungsrechtliche Darstellungen voraus. Diese können entweder von der Bauleit- oder Regionalplanung vorgenommen werden. Möglich ist auch, dass bei den Ebenen entsprechende Festlegungen getroffen werden. In Abwägung mit anderen

konkurrierenden Nutzungen sollen geeignete Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt werden. Wesentliche Kriterien für die Eignung des Standortes sind unter anderem

die natürlichen Gegebenheiten, z. B. Windhäufigkeit, Sonneneinstrahlung, Abstände zu empfindlichen Nutzungen, Einfügen in das Landschaftsbild.

Der LEP NRW macht somit Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 Landesplanungsgesetz ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Windkraftanlagen

Ziel

Standorte für die Windkraftnutzung sind in der Regel in regionalplanerisch festgelegten allgemeinen Freiraum – und Agrarbereichen möglich, sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt.

Standorte für die Windkraftnutzung sind auch **möglich**,

- auf Aufschüttungen oder Ablagerungen,
- in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,
- in regionalen Grünzügen oder auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Standorte für die Windkraftnutzung sind **ausgeschlossen** in

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen und
- Überschwemmungsbereichen.

Die zeichnerische Darstellung erfolgt,

in den **Flächennutzungsplänen** als Konzentrationszonen,

in den **Regionalplänen**, soweit davon Gebrauch gemacht wird als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Die Frage der Zulässigkeit konkreter Ansiedlungsvorhaben richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Von den Regelungen **nicht erfasst** sind Windkraftanlagen, die räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen darstellen.

Solarenergieanlagen

Mit zunehmender Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik werden auch die Planungen für größere Solarenergieanlagen auf Freiflächen zunehmen.

Ziel:

Standorte für **raumbedeutsame Solarenergienutzungen** sind **möglich**,

auf Brachflächen in Siedlungsbereichen,

auf Aufschüttungen und Ablagerungen,

in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze oder

auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Einzelfall sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung **auch möglich** in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,

wenn sie an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellte Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung **sind ausgeschlossen** in

Bereichen für den Schutz der Natur,

Waldbereichen

regionalen Grünzügen und

Überschwemmungsbereichen.

Ziel

Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen im Freiraum sind im Regionalplan als Freiraum für zweckgebundene Nutzungen „Solarenergienutzung“ als Vorranggebiete zeichnerisch darzustellen..

Die Errichtung von raumbedeutsamen Solarenergieanlagen setzt entsprechende planungsrechtliche Darstellungen voraus. Dies macht die

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die

Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für raumbedeutsame Solarenergieanlagen und anderen Nutzungen macht der LEP Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 LPG NRW ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen werden im Regionalplan ab einer Größe von 10 ha dargestellt. Die Darstellungspflicht kann auch aus dem Standort und seinen Auswirkungen auf benachbarte Bereiche für den Schutz der Natur, für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung und den Fremdenverkehr resultieren.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind im Regionalplan als Vorranggebiete festzulegen.

Biogasanlagen

In den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens entstanden in den letzten Jahren zahlreiche Biogasanlagen, überwiegend im Außenbereich. In den Biogasanlagen werden landwirtschaftliche Reststoffe und Energiepflanzen energetisch verwertet. Der Biomassenanbau steht in Konkurrenz zur Nahrung- und Futtermittelproduktion. Daher sind landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Energiepflanzen begrenzt.

Ziel

Standorte für Biogasanlagen sind in der Regel in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich.

Standorte für Biogasanlagen sind **auch möglich**,

- in Allgemeinen Siedlungsbereichen, wenn dem Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- und andere Belange nicht entgegen stehen,
- in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung
- in Regionalen Grünstreifen oder
- auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen der Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen müssen zudem an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereich oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für **Biogasanlagen sind ausgeschlossen** in

Bereichen für den Schutz der Natur,

Waldbereichen und

Überschwemmungsbereichen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Gleichwohl dürfen diese Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen, soweit sie raumbedeutsam sind.

Nicht privilegierte Anlagen erfüllen eine oder mehrere der vorgeschriebenen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 nicht. Ein Grund liegt in der Effizienzsteigerung der Anlagen zur rentablen Erzeugung von Energie aus Biomasse. Diese nicht privilegierten Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Festlegung. Dies macht die

Änderung des Flächennutzungsplanes und

Aufstellung eines Bebauungsplanes

erforderlich. Nicht privilegierte Biogasanlagen sind als gewerbliche Anlagen vornehmlich bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten oder einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zuzuordnen.

Der LEP NRW macht Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 LPLG ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die formulierten Festlegungen bei der Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen tragen dazu bei, dass in der Regional-, und Bauleitplanung voraussichtlich erhebliche belastende Umweltwirkungen verringert werden. Gleichzeitig wird durch die angestrebte Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiemix ein Beitrag zur Minderung der CO₂ – Immissionen geleistet.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, eine Stellungnahme nicht abzugeben, da Belange der Gemeinde Marienheide durch den 1. Änderungsentwurf zum LEP NRW nicht berührt werden.

Anlage:

Entwurf 1. Änderung LEP NRW – Energieversorgung -

Beschlussvorschlag:

Belange der Gemeinde Marienheide werden durch den 1. Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen nicht berührt; folglich gibt die Gemeinde Marienheide keine Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 03.05.2010